



PROMOTIONSORDNUNG

DER

FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU

AN DER

TECHNISCHEN UNIVERSITÄT

CAROLO-WILHELMINA ZU BRAUNSCHWEIG

Inhalt

J 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Promotionsrecht und Doktorgrade	1
§ 3	Zweck und Formen der Promotion	
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion	2
§ 5	Zulassung zur Promotion	4
§ 6	Betreuung	<u>r</u>
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens	6
§ 8	Promotionskommission	8
§ 9	Dissertation	8
J 10	Mündliche Prüfung	10
§ 11	Gesamtprädikat der Promotion	13
J 12	Vollzug der Promotion und Urkunde	13
§ 13	Publikation der Dissertation	12
§ 14	Entziehung des Doktorgrades	12
J 15	Einsichtnahme	12
J 16	Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren	13
§ 17	Ehrenpromotion	13
ß 18	Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen	1
ſ 19	Promotionsausschuss	1
J 20	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	16
Anlage 1	Braunschweiger Betreuungskodex	17
Anlage 2	Muster der Urkunde	18
Anlage 3	Muster des Titelblattes der Dissertation	19

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig hat diese Promotionsordnung am 16.05.2012 beschlossen. Die Grundlage für diese Promotionsordnung bildet die Rahmenpromotionsordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule in der Fassung vom 15.07.2011 (im Folgenden RPO-NTH genannt). In der vorliegenden Promotionsordnung werden darüber hinaus konkretisierend und ergänzend weitere Regelungen getroffen.

§1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für die Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig verleiht den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) für wissenschaftliche Leistungen in den von der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebieten. Der Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.
- (2) Die Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig kann in den ihr zugeordneten Fachgebieten auch den Grad einer "Doktor-Ingenieurin Ehren halber" oder eines "Doktor-Ingenieurs Ehren halber" (Dr.-Ing. E.h.) gemäß § 17 verleihen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem in der Fakultät für Maschinenbau ausgewiesenen Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.
- (3) Personen, die von der Fakultät gemäß § 5 als Doktorandin oder Doktorand zugelassen wurden, sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG an der Technischen Universität Braunschweig als Promotionsstudierende immatrikulieren.

(4) Strukturiertes Doktorat:

- a) Die Promotion wird in der Regel im Rahmen des Strukturierten Doktorats der Fakultät für Maschinenbau durchgeführt.
- b) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben sich für mindestens vier Semester als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender in der Fakultät für Maschinenbau einzuschreiben. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht erfüllt, kann die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag vorläufig als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender zugelassen werden mit der

- Auflage, die Zulassungsvoraussetzung bis zur Eröffnung des Promomotionsverfahrens nachzuweisen.
- c) Doktorandinnen und Doktoranden haben an mindestens vier Workshops aus dem Bereich der überfachlichen Qualifizierung (sog. Soft Skills) erfolgreich teilzunehmen. Ein entsprechendes Angebot wird von der Fakultät für Maschinenbau kostenneutral angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme an o.g. Workshops ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand zu diesem Zeitpunkt als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender an der TU Braunschweig in der Fakultät für Maschinenbau eingeschrieben ist.
- d) In Ausnahmefällen ist es für die Doktorandinnen und Doktoranden möglich, sich auch anderweitig angeeignete überfachliche Qualifizierungen anrechnen zu lassen. Die Überprüfung auf Gleichwertigkeit erfolgt durch den Betreuer/ die Betreuerin. Für jeden angerechneten Kurs verringert sich die Mindestdauer des Promotionsstudiums um ein Semester, maximal jedoch um 3 Semester.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Für eine Zulassung zur Promotion ist nachzuweisen:
 - a) ein Diplomabschluss eines einschlägigen universitären Studienganges von mindestens 9 Semestern an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet; oder
 - b) ein Masterabschluss eines einschlägigen Studienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer deutschen Hochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. Der Nachweis über das Qualifizierungsprofil des absolvierten Studienganges ist in der Regel durch Vorlage eines Akkreditierungsbescheides zu führen; oder
 - c) ein Diplomabschluss eines nicht unter Buchstabe a fallenden universitären Studienganges an einer deutschen Hochschule von mindestens 9 Semestern und Kenntnisprüfungen nach Absatz 2 (a); oder
 - d) ein Masterabschluss eines nicht unter Buchstabe b fallenden Studienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer deutschen Hochschule und Kenntnisprüfungen nach
 - Absatz 2 (a). Der Nachweis über das Qualifizierungsprofil des absolvierten Studienganges ist in der Regel durch Vorlage eines Akkreditierungsbescheides zu führen; oder
 - e) ein Diplomabschluss eines einschlägigen Studienganges von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Fachhochschule in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. In der Regel müssen dabei die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens "sehr gut" lauten. Lauten beide Noten mindestens "gut", kann ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Mitglieds des in §6 Abs. 1 genannten Personenkreises beizufügen, welches die besondere wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers feststellt.

- Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Ferner ist die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach Absatz 2 (b) nachzuweisen; oder
- f) ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss, der zu einem der inländischen Abschlüsse nach Absatz 1 Buchst. (a) bis (e) gleichwertig ist. Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

Ergänzend hierzu kann ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, wenn der betreffende Abschluss aufgrund von Abkommen der TU Braunschweig mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands als gleichwertig mit einem entsprechenden an der TU Braunschweig zu erwerbenden Abschluss nach Absatz 1 Buchst. a oder b zu bewerten ist.

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin/dem Antragsteller über Absatz 1 hinausgehende Auflagen erteilen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

- (2) Der Bewerberin oder dem Bewerber nach Absatz 1 Buchst. c bis e werden Auflagen nach Absatz 2 Buchst. a beziehungsweise b erteilt. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Zulassung zur Promotion nach § 5 Abs. 3 aufzunehmen. Die Bewerberinnen oder Bewerber haben diese Auflagen spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
 - a) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Buchst. c oder d haben Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Maschinenbau angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten entsprechen, wobei mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahe stehenden Vertiefungsrichtung stammen müssen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer obliegt dem Fakultätsrat.
 - b) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Buchst. e haben Kenntnisprüfungen in Pflichtoder Wahlpflichtfächern abzulegen, die von der Fakultät für Maschinenbau angeboten werden. Diese Fächer müssen einem Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten entsprechen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer obliegt dem Fakultätsrat.
- (3) Personen mit herausragender Befähigung, denen in Deutschland ein Bachelorgrad in einem an der Fakultät für Maschinenbau vertretenen Fachgebiet verliehen wurde, können aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit müssen jeweils mindestens "sehr gut" lauten.
- b) Zwei Gutachten von Mitgliedern des in §6 Abs. 1 genannten Personenkreises, welche die besondere wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers feststellen.
- c) Das Studium bis zum Abschluss des Bachelorstudienganges soll die jeweilige Regelstudienzeit um nicht länger als zwei Semester überschreiten.
- d) der Kandidat / die Kandidatin gehört nachweislich zu den besten 5% des Abschlussjahrgangs des jeweiligen Kalenderjahres.

Ferner sind Kenntnisprüfungen nach Absatz 2 (b) zu erbringen.

- (4) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Buchstabe (e), die ihre Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch das Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Leistungen nachweisen, können auf Antrag Kenntnisprüfungen nach Absatz 2 (a) ablegen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Antragsberechtigt sind Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Forschung und Entwicklung außerhalb der Technischen Universität Braunschweig vorweisen können.
- (5) Auf schriftlichen Antrag prüft der Fakultätsrat, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 bereits erfüllt sind. Falls dies nicht der Fall ist, teilt die oder der Vorsitzende der Fakultät der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit, ob und ggf. durch welche weitergehenden Auflagen oder Kenntnisprüfungen die Voraussetzungen noch erfüllt werden können. Dem Prüfungsantrag sind beizufügen:
 - a) die nach Abs. 1 bis 4 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise;
 - b) die Nennung des voraussichtlichen Gegenstandes beziehungsweise Fachgebietes der Dissertation.

§ 5 Zulassung zur Promotion

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät für Maschinenbau zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen.
- (2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen.
- (3) Dem Antrag ist beizufügen:
 - c) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
 - d) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie eine Promotionsbetreuungszusage,
 - e) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,

- f) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; ggfs. ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/ bei welchem Fachbereich die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- g) gegebenenfalls Nachweise der Erfüllung erteilter Auflagen.
- (4) Die Fakultät entscheidet i. d. R. innerhalb von 3 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Zulassung zur Promotion abzulehnen oder die Zulassung mit der Auflage zu versehen, die noch fehlenden Voraussetzungen nachzuholen.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zulassung zur Promotion kann aus triftigen Gründen widerrufen werden.
- (7) Die Zulassung zur Promotion verfällt nach 10 Jahren ab der Ausstellung. Auf Antrag kann der Fakultätsrat die Zulassung zur Promotion verlängern.

§6 Betreuung

- (1) Betreuerinnen oder Betreuer können grundsätzlich sein:
 - a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau.
 - b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren der Fakultät für Maschinenbau
 - c) Nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät für Maschinenbau.
- (2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt wurden, können mit Zustimmung des Fakultätsrats ebenfalls als Betreuerinnen und Betreuer von Promotionen zugelassen werden.
- (3) Die Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung muss durch eine Promotionsbetreuungszusage, die im Sinne der Betreuungsvereinbarung der Rahmenpromotionsordnung der NTH zu verstehen ist, nachgewiesen werden. Die Betreuung findet nach den Grundsätzen des "Braunschweiger Betreuungskodex" (siehe Anlage 1) statt.
- (4) Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer die TU Braunschweig, verfällt die Zulassung zur Promotion. Der Fakultätsrat kann aber auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers die Fortführung der Betreuung durch diese Betreuerin oder diesen Betreuer genehmigen.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer kann die Promotionsbetreuungszusage aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sofern sich keine andere Betreuerin oder kein anderer Betreuer findet, verfällt die Zulassung zur Promotion.

- Die Annahme kann unter Vorlage einer neuen Promotionsbetreuungszusage erneut beantragt und erteilt werden.
- (6) Kooperative Formen der Betreuung sind zugelassen. Die wissenschaftliche Betreuung muss durch eine Betreuungsvereinbarung, die von allen Betreuerinnen und/oder Betreuern unterschrieben wird, nachgewiesen werden. In der kooperativen Betreuung sollen die Grundsätze des "Braunschweiger Betreuungskodex" (siehe Anlage 1), insbesondere die regelmäßigen fachlichen Gespräche mit allen Betreuerinnen und/oder Betreuern, eingehalten werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Bescheid über die Zulassung zur Promotion nach § 5,
 - b) ggfs. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien und Erfüllung eventueller weiterer Auflagen,
 - c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - d) ggfs. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
 - e) mindestens drei Exemplare und eine elektronische Version einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation gemäß § 9, Art und Format der elektronischen Version werden im Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung definiert),
 - f) bei gemeinsamen Promotionsverfahren: ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt hat,
 - g) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden,
 - 1. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 - die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer oder seiner Arbeit angegeben zu haben,
 - 3. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d.h. die wissenschaftliche Arbeit darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden sein),
 - 4. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht zu haben,

- 5. die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Braunschweig zu kennen und beachtet zu haben
- 6. ob sie bzw. er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation eingereicht wurde und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
- 7. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation auch zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards genutzt wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.
- h) eine Kurzfassung der wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von jeweils einer Seite in deutscher und englischer Sprache,
- i) der vom Betreuer/ von der Betreuerin unterschriebene Tätigkeitskatalog,
- j) Nachweise über den erfolgreichen Erwerb überfachlicher Qualifikation gemäß § 3 Abs. 4; in besonderen Fällen kann der Fakultätsrat auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat. Über die Entscheidung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, auf Antrag mit Genehmigung durch den Fakultätsrat möglich.
- (4) Durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung der Dissertation.
- (5) Die Dissertation darf nicht bereits vorher veröffentlicht worden sein; auszugsweise Vorveröffentlichungen der Dissertation sind zulässig.
- (6) Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 1 werden von der oder dem Vorsitzenden der Fakultät über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ersucht, ob sie an dem Promotionsverfahren als Mitglied der Promotionskommission mitwirken wollen. Gleichzeitig werden sie gebeten, mitzuteilen, ob sie die Dissertation und die Gutachten nach Eingang bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einsehen wollen.
- (7) Ein erneuter Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Nichtbestehen zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Verfahren an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Wurde im ersten Verfahren die eingereichte Dissertation zurückgewiesen, darf diese nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei dem erneuten Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in jedem Falle von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrages, die Hochschule und die Fakultät bzw. der Fachbereich, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben. Eine nach § 5 erteilte Zulassung zur Promotion bleibt für den erneuten Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gültig.

§8 Promotionskommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt eine Promotionskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann bis zu sechs Mitglieder umfassen. Ein Mitglied wird zur oder zum Vorsitzenden bestellt. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen aus dem in § 6 Abs. 1 genannten Personenkreis stammen, wobei die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt werden. Die Fakultät kann für jedes Mitglied der Promotionskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.
- (2) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. Sie führt auch die mündliche Prüfung durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.
- (3) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (5) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt.

§ 9 Dissertation

- (1) Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Kumulative Dissertationen sind zugelassen, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die hierfür verwendeten wissenschaftlichen Arbeiten müssen von der Autorin oder dem Autor allein verfasst sein. Die kumulierten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung dieser gemeinsamen Fragestellung und des inneren Zusammenhanges voranzustellen.
- (3) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Doktorandin oder diesem Doktoranden zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. f darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Absatz 2 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach

Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von dem Fakultätsrat förmlich festzustellen; dieses sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden zu unterschiedlichen Zeiten statt.

- (4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat. In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Gutachter:
 - a) Der Fakultätsrat bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Gutachter, die mit der Bestellung Mitglieder der Promotionskommission werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist einer der Gutachter. Mindestens ein Gutachter muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor, Professorin oder Professor im Ruhestand, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor der Fakultät für Maschinenbau sein. Die übrigen Gutachter können dem in § 6 Abs. 1 genannten Personenkreis oder bei entsprechender Qualifikation auch anderen Fachbereichen, Fakultäten oder Hochschulen angehören. Sofern der Fakultätsrat mehr als zwei Gutachter bestellt, können neben den beiden nach Satz 2 bzw. 3 zu bestellenden Personen auch sonstige Personen, die promoviert sind, um die Abgabe eines Gutachtens gebeten werden.
 - b) Die Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

```
"ausgezeichnete Arbeit"
"sehr gute Arbeit"
"gute Arbeit"
"genügende Arbeit".
```

- (6) Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in schriftlicher Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission erstattet werden. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (7) Nach Eingang aller Gutachten legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Gutachten den Mitgliedern der Promotionskommission vor und informiert jene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 7 Abs. 6, welche die Dissertation und die Gutachten einsehen wollen. Diese haben die Möglichkeit, die Dissertation und die Gutachten innerhalb von zwei Wochen einzusehen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.
- (8) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen haben und wenn innerhalb der Zeit der Einsichtnahme keine schriftlichen Einsprüche erfolgt sind. Andernfalls entscheidet die Promotionskommission endgültig über die Annahme oder Ablehnung

- der Dissertation. Vor der Beschlussfassung kann sie den Fakultätsrat um die Einholung weiterer Gutachten bitten.
- (9) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten zu den Akten zu nehmen. Die oder der Vorsitzende der Fakultät teilt dieses der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Für einen erneuten Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gilt ∫ 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) (a) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, so setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich den Termin für die mündliche Prüfung an. Dazu sind die Mitglieder der Promotionskommission einzuladen.
 - b) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorgenommen. Die Durchführung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat.
 - c) Die mündliche Prüfung wird mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einzeln vorgenommen. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen. Sie beginnt mit einem wissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von rund 30 Minuten mit anschließender Diskussion von max. 15 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation. Dieser Prüfungsabschnitt ist öffentlich. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Publikum zuzulassen. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch kann die oder der Vorsitzende Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen. Zuhörerin oder Zuhörer darf nur sein, wer demnächst einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen möchte oder bereits gestellt hat und demnächst die mündliche Prüfung ablegt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann verlangen, dass während der mündlichen Prüfung keine Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sind. Diesem Verlangen ist stattzugeben. Dieser Prüfungsabschnitt ist von den Mitgliedern der Promotionskommission vorzunehmen und dauert in der Regel 45 Minuten.
 - d) Die mündliche Prüfung erstreckt sich ausgehend vom Gegenstand der Dissertation über das betreffende Fachgebiet. Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht nur auf dem engeren Gebiet der Dissertation gründliche Kenntnisse besitzt, sondern auch die allgemeinen Grundlagen des Fachgebietes beherrscht.
 - e) Unmittelbar nach dem Ende der mündlichen Doktorprüfung entscheidet die Promotionskommission, ob und mit welchen Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für eine bestandene Prüfung können folgende Prädikate vergeben werden:

```
"ausgezeichnete Arbeit"
"sehr gute Arbeit"
"gute Arbeit"
"genügende Arbeit".
```

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird unter Berücksichtigung der Beurteilung der Dissertation und der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat nach ∫ 11 gebildet. Das Ergebnis

- wird der Doktorandin oder dem Doktoranden sofort mitgeteilt. Dabei können noch Änderungen und Ergänzungen in der Dissertation auferlegt werden. Über den Gegenstand der mündlichen Prüfung und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen.
- f) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber von einer mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 Buchstabe (a) festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission.
- (2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Nichtbestehen zu stellen. Die Wiederholung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von dem Vorsitzenden der Fakultät einen entsprechenden Bescheid. Für einen erneuten Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Mit der bestandenen mündlichen Prüfung ist die Promotion abgeschlossen.

§ 11 Gesamtprädikat der Promotion

(1) Für das Gesamtprädikat sind folgende Bewertungen vorgesehen:

```
"mit Auszeichnung bestanden"
"sehr gut bestanden"
"gut bestanden"
"genügend bestanden".
```

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfung.

§ 12 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Der Vorsitzende der Fakultät fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel und die Gesamtbewertung der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.
- (2) Der Vorsitzende der Fakultät vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 in der jeweils zutreffenden Form ausgefertigt.
- (3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 13 nachgewiesen ist. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.
- (4) Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dieses mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der

- Jubilarin oder des Jubilars mit der Technischen Universität Braunschweig angebracht erscheint. Über die Erneuerung der Promotionsurkunde entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 13 Publikation der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung gemäß § 10 hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf begründeten Antrag kann der Fakultätsrat die Frist verlängern. Für die Veröffentlichung gelten die vom Fakultätsrat beschlossenen 'Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen' in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der endgültigen Drucklegung ist den Gutachtern ein Probeabzug vorzulegen. Diese erteilen eine Druckgenehmigung und teilen diese Freigabe der Fakultät schriftlich mit.
- (4) Die Druckexemplare müssen ein besonderes Titelblatt nach dem Muster der Anlage 3 in der jeweils zutreffenden Form tragen.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des ∭ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 15 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens drei Monate nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. Der § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 16 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/ oder der Promotionskommission oder einer anderen zuständigen Stelle ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorsitzenden der Fakultät Widerspruch einlegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission oder des Promotionsausschusses richtet, leitet die oder der Vorsitzende der Fakultät den Widerspruch der Promotionskommission oder dem Promotionsausschuss zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission oder der Promotionsauschuss ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung darauf, ob
 - a) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 - c) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch
 - a) Forschungsarbeiten oder
 - b) die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf technische Probleme oder
 - c) die schöpferische Planung und Gestaltung von Anlagen, Maschinen und Apparaten, die richtungsweisend zur Entwicklung des Fachgebietes beigetragen haben,
 - kann die Fakultät für Maschinenbau in den ihr zugeordneten Fachgebieten mit Zustimmung des Senates Grad und Würde einer Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder eines Doktor-Ingenieurs Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) als herausragende Auszeichnung verleihen.
- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren aus der Fakultät für Maschinenanbau zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die von dem Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende der Fakultät. Der Kommission gehören noch mindestens drei Mitglieder an, die zu dem in § 6 Abs. 1 genannten Personenkreis gehören. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Fakultät gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer der Fakultät für Maschinenbau zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrats und der Hochschullehrergruppe der Fakultät ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist eine Vierfünftelmehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Bei Annahme legt die oder der Vorsitzende der Fakultät den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Leitung der Universität zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Leitung der Universität gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung mindestens zwei Wochen vorher vorangeht, bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senates ausliegen.
- (7) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Nach Zustimmung durch den Senat vollzieht die oder der Vorsitzende der Fakultät für Maschinenbau die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von der Leitung der Universität und der Leitung der Fakultät ausgefertigten Urkunde. Die oder der Vorsitzende der Fakultät lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio. Die Leitung der Universität hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.
- (9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.
- (10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen oder Antragsteller zu unterrichten.
- (11) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gilt § 14 entsprechend. Die Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus entzogen werden, wenn die mit dem Ehrendoktorgrad vorgenommene persönliche Auszeichnung und Würdigung der Inhaberin oder des Inhabers des Ehrendoktorgrades nachträglich ihre Grundlage verloren hat und durch die Führung des Ehrendoktorgrades das Ansehen der Fakultät und der Technischen Universität Braunschweig geschädigt werden würde. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden. Über die

Entziehung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats. Die Beschlussfassungen bedürfen jeweils der Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggfs. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Technischen Universität Braunschweig und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.
- (2) Vereinbarungen, welche die Technische Universität Braunschweig mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den ∭ 1 17 abweichen.
- (3) Zur Förderung der Mobilität von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Fakultät für Maschinenbau und einer ausländischen Fakultät gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben dieses rechtzeitig bei den Vorsitzenden beider Fakultäten zu beantragen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens.
- (5) In der Vereinbarung sind insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte beider Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 7 Abs. 6 gegeben sind. Sofern neben den nach § 3 Abs. 2 zu erbringenden Promotionsleistungen an der TU Braunschweig weitere Leistungen nach der Promotionsordnung der ausländischen Hochschule erforderlich sind, ist dieses ebenfalls festzulegen. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden nur ein gemeinsamer Grad verliehen werden kann.

Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Fassung zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Hochschulen hinzugefügt werden.

§ 19 Promotionsausschuss

(1) In Promotionsangelegenheiten entscheidet der Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende der Fakultät benachrichtigt die betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber über diese Entscheidungen durch einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einen ständigen Promotionsausschuss. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe übernimmt den Vorsitz des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Der Fakultätsrat kann dem Promotionsausschuss auch Entscheidungsbefugnisse in Promotionsangelegenheiten widerruflich übertragen. In diesen Fällen übernimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Benachrichtigung gemäß Absatz 1 Satz 2. In Widerspruchsangelegenheiten kann die Entscheidungskompetenz nicht übertragen werden.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Über die Sitzungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig (Bek. vom 03.09.2008, TU-Verkündungsblatt Nr.572) zuletzt geändert durch Bek. vom 10.07.2009 (TU-Verkündigungsblatt Nr. 620) außer Kraft.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten ihre Zulassung zur Promotion oder Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort. Auf Antrag kann die hier vorliegende Promotionsordnung Anwendung finden.

Anlage 1 Braunschweiger Betreuungskodex

BRAUNSCHWEIGER BETREUUNGSKODEX

Präambel:

Der Braunschweiger Betreuungskodex sichert den Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät für Maschinenbau der TU Braunschweig exzellente Betreuung bei der zielgerichteten wissenschaftlichen Arbeit zu.

Betreuungsgrundsätze:

Fünf Betreuungsgrundsätze bilden das Betreuungsselbstverständnis der Fakultät für Maschinenbau:

Frühzeitige Themenstellung:

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. eines Stipendiates wird in Form einer Promotionsbetreuungszusage ein Promotionsthema, mindestens jedoch ein Promotionsbereich bestimmt. Die Promotionsbetreuungszusage beinhaltet die Beschreibung des Promotionsvorhabens und erlaubt die zielgerichtete wissenschaftliche Arbeit. Die Betreuungszusage schließt die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. www.dfg.de) ein.

Regelmäßige fachliche Gespräche

Ein Promotionsvorhaben an der Fakultät für Maschinenbau ist gekennzeichnet durch kooperative Zusammenarbeit. Dafür werden mindestens halbjährlich unter vier Augen ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit geführt. Der/die Betreuer/in nimmt sich Zeit für die Diskussion der Arbeit, fördert die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion und leistet alle verfügbare Hilfe für das Gelingen des Promotionsvorhabens.

Unterstützung bei Tagungsteilnahmen, Publikationen, Vorträgen

Der/die Betreuer/in fordert von dem/r Promovierenden die Erstellung von Publikationen und die Darlegung des Promotionsthemas im Rahmen von Fachtagungen. Dazu stellt er/sie ein entsprechendes Budget zur Verfügung und unterstützt inhaltlich.

Potentialanalyse und F\u00f6rderung durch allgemeine Weiterbildungsma\u00d8nahmen Der/die Betreuer/in erm\u00f6glicht dem/r Promovierenden die Teilnahme an Workshops zum Erwerb \u00fcberfachlicher Zusatzqualifikationen, die im Rahmen einer j\u00e4hrlichen Potentialanalyse gemeinsam festgelegt werden.

Zügige Bearbeitung abgegebener Promotionsschriften

Der/die Betreuer/in wird eingereichte Dissertationsschriften umgehend bearbeiten, um einen möglichst schnellen Abschluss des Promotionsverfahrens zu ermöglichen.

Bei möglichen Problemen bei oder im Umfeld einer Promotion steht den Beteiligten eine neutrale Schlichtungsstelle zur Verfügung.

der Fakultät für Maschinenbau

Anlage 2 Muster der Urkunde

TECHNISCHE UNIVERSITÄT CAROLO-WILHELMINA ZU BRAUNSCHWEIG

(Siegel)

Die	Fakultät für Maschine	nbau	
der Techn	nischen Universität Bra	nunschweig	
verleiht unter der Präsidentin Univers	sitätsprofessorin oder	dem Präsidenten Universitätsprofessor	
und unter dem Dekanat der U	Iniversitätsprofessorin	oder des Universitätsprofessors	
Не	errn / Frau (Titel, Na	me)	
	aus (Geburtsort)		
	den Grad		
einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs			
nachdem in ord	dnungsgemäßem Pror	notionsverfahren	
	durch die Dissertation	1	
	(Thema)		
sowie du	urch die mündliche Pr	iifung am	
Sowie de	aren die mandiene i i	arang am	
	(Datum)		
die wissenscha	ftliche Befähigung erw	viesen und dabei	
das Gesamturt	teil "	" erteilt wurde.	
Br	raunschweig, den (Dat	um)	
Die Präsidentin oder der Präsident	(Siegel)	Die Dekanin oder der Dekan	

Anlage 3 Muster des Titelblattes der Dissertation

Gutachter:

Titel der Dissertation
Von der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
zur Erlangung der Würde
einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (DrIng.)
genehmigte Dissertation
von: aus (Geburtsort):
eingereicht am: mündliche Prüfung am:

Druckjahr